

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 302/11 B

L 27 R 118/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 22 R 915/05 (SG Frankfurt/Oder)

..... ;

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder),

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. November 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 16. Juni 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 16.6.2011 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung bzw teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG und Verfahrensmängel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Die Klägerin rügt zum einen eine Verletzung des § 103 SGG. Hierzu trägt sie vor, der Vorsitzende des Berufungssenats hätte in Vorbereitung der mündlichen Verhandlung auf die Beibringung der Nachweise für die gesundheitliche Aufgabe ihres Berufes als Krippenerzieherin hinwirken müssen. Spätestens in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG, in der sie, die Klägerin, auf erstmaliges Befragen bestätigt habe, dass sie die Tätigkeit als Krippenerzieherin in



Folge ihrer Körperbehinderung aufgegeben habe, hätte ihr die Möglichkeit für die Beibringung von Unterlagen vor der Berufungsentscheidung eingeräumt werden müssen.

- 8 Mit diesem Vorbringen ist eine Sachaufklärungsfrage nicht schlüssig bezeichnet.
- 9 Die bereits im Berufungsverfahren rechtskundig vertretene Klägerin hat bereits versäumt aufzuzeigen, dass sie spätestens in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG einen prozessordnungsgemäßen, dh einen ein möglichst konkretes Beweisthema und ein Beweismittel der ZPO benennenden Beweis Antrag gestellt habe. Demgegenüber kann nicht mit Erfolg eingewendet werden, der Vorsitzende hätte auf die Beibringung von Nachweisen hinwirken bzw spätestens in der mündlichen Verhandlung die Möglichkeit zur Beibringung von Nachweisen einräumen müssen. Das in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG normierte Erfordernis der Stellung eines Beweis Antrags kann nicht über den Umweg der Rüge einer Verletzung des § 106 SGG umgangen werden (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 13; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 18c mwN*).
- 10 Die Klägerin rügt zum anderen gestützt auf den oben genannten Sachverhalt eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs iS von § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG.
- 11 Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8a, 8b mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Ferner ist Voraussetzung für den Erfolg einer Gehörsrüge, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 12 Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist nicht schlüssig aufgezeigt.
- 13 Die Klägerin hat bereits nicht dargetan, das LSG darauf hingewiesen zu haben, über Belege zu verfügen, die eine berufsbedingte Lösung von dem Beruf der Krippenerzieherin beweisen könnten. Ebenso wenig hat sie dargelegt, welche Nachweise sie ohne die angebliche Verletzungshandlung vorgelegt hätte. Darüber hinaus hat die Klägerin nicht vorgetragen, alles getan



zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Dass sie in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG etwa eine Vertagung beantragt habe, um vorhandene Belege vorzulegen, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.

- 14 Abgesehen davon rügt die Klägerin mit der Gehörsrüge letztlich wieder eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht des Berufungsgerichts. Eine solche Gehörsrüge kann indes nur dann Erfolg haben, wenn auch die Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG erfüllt sind, da ansonsten die Erfordernisse der Norm umgangen würden. Diese Voraussetzungen sind jedoch - wie dargelegt - nicht aufgezeigt.
- 15 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 16 Die Klägerin macht geltend, die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts sei mit dem Urteil des BSG vom 26.4.2005 - B 5 RJ 27/04 R - unvereinbar, nach dem der Berufsschutz bei Aufgabe einer höherwertigen Qualifikation allein aus gesundheitlichen Gründen erhalten bleibe. Hätte das LSG sein Verfahren fehlerfrei geführt, wäre es zu dem Ergebnis gekommen, dass ihr, der Klägerin, Berufsschutz in der höherwertigen Qualifikation als Krippenerzieherin zu gewähren sei und ihr damit ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit nach § 240 SGB VI zustehe. "Nach Korrektur dieses Verfahrensfehlers beruht die Entscheidung des LSG somit auf dem Rechtssatz, dass kein Berufsschutz für die Prüfung der Berufsunfähigkeit besteht, sofern eine höherwertige Qualifikation aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben wurde."



- 17 Nach diesem Vorbringen ist das Berufungsgericht aber gerade nicht von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abgewichen, sondern hat vielmehr nicht die Voraussetzungen bejaht, die zur Anwendung des genannten höchstrichterlichen Rechtssatzes führen würden. Auf Seite 1 der Beschwerdebegründung weist die Klägerin selbst ausdrücklich darauf hin, dass das LSG Berufsschutz verneint habe, weil Nachweise über eine gesundheitliche Lösung von der Tätigkeit der Krippenerzieherin fehlten. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt aber nur vor, wenn das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung in Frage stellt. Das ist nicht der Fall, wenn das Berufungsgericht der höchstrichterlichen Rechtsprechung folgt und dabei von einem angeblich verfahrensfehlerhaft festgestellten Sachverhalt ausgeht.
- 18 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

